

1. Geltung der AGB

Die nachstehenden AGB gelten maßgebend für alle unsere Angebote, Lieferungen, Leistungen und Verträge. Sie sind auch für zukünftige Rechtsverhältnisse zwischen uns und unseren Auftraggebern. Anderslautenden AGB unserer Auftraggeber wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

Werden Angebote nach Angaben des Auftraggebers oder aufgrund der uns überlassenen oder zur Verfügung stehenden Unterlagen angefertigt, übernehmen wir keine Verantwortung für die Richtigkeit der unterlassenen Unterlagen.

3. Vertragsabschluss

Vertragsabschlüsse kommen durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Unterzeichnung eines Vertrages zustande. Ein Vertragsabschluss liegt auch dann vor, wenn wir einen schriftlich erteilten Auftrag nicht innerhalb von 4 Wochen abgelehnt haben.

4. Preise

Die Angebotspreise gelten nur bei vollständiger Bestellung des angebotenen Objekts.

Bei teilweiser Bestellung oder reduzierten Mengen behalten wir uns vor die Preise neu zu kalkulieren und ein geändertes Angebot vorzulegen. Die Preise verstehen sich rein netto ab Werk. Sie schließen Verpackung und Transport nicht ein, wenn dies nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, der Ausstellungsveranstalter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügende Hallen- und Bodenbeschaffenheit, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit diese nicht unsere Erfüllungsgehilfen sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Leistungszeit, Lieferzeit

Die in unseren Angeboten genannten Lieferzeiten gelten nur annähernd, sofern nicht ein genauer Liefer / Fertigstellungstermin vertraglich vereinbart wird. Änderungen die vom Auftraggeber nach Vertragsabschluss gewünscht werden, können die Lieferzeit verlängern. Treten von uns oder unseren Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Liefer-/Fertigstellungsfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir haben in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die wir im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt haben. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

6. Leistungsumfang

Die von uns angebotenen Leistungen im Messebau sind grundsätzlich mietweise zu verstehen, sofern dies nicht anders schriftlich vereinbart ist.

7. Gewährleistung und Haftung

Die Ansprüche des Auftraggebers wegen etwaiger Mängel des Werkes oder einer Sache sind beschränkt auf das Recht auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt durch Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftraggebers. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung steht dem Auftraggeber das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße

Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.

Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab der Abnahme. Der Auftraggeber hat die Werkleistung unverzüglich nach Erbringung zu untersuchen und abzunehmen, sofern nicht wesentliche Mängel entgegenstehen. Hierbei erkennbare Mängel sind unverzüglich und so rechtzeitig schriftlich zu rügen, dass eine Nacherfüllung noch bis zum Beginn der Messe erfolgen kann. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.

Die Ingebrauchnahme des funktionsfähigen Messestandes gilt als Abnahme.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, wie auch die Haftung für sonstige Schäden im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch diese Personen, bleibt unberührt. Der Auftraggeber haftet uns für alle leih- und mietweise überlassenen Gegenstände einschließlich des Ausstellungsstandes insgesamt in Höhe der Wiederherstellungskosten bei Beschädigungen die repariert werden können, bzw. in Höhe des Neuanschaffungswertes bei irreparabler Zerstörung.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einer etwaigen Be- oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Auftraggeber Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

9. Schutz und Nutzungsrechte

Angebote, Planungen, Zeichnungen, Planungs- und Montageunterlagen bleiben unser Eigentum mit allen Rechten, die damit verbunden sind, auch wenn Sie dem Auftraggeber übergeben wurden.

10. Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 14 Kalendertage nach Rechnungserhalt fällig. Wir sind berechtigt Zwischenrechnungen auszustellen oder Teilzahlungen zu verlangen. Regelmäßig werden von der Auftragssumme 30% bei Auftragserteilung, 50% als Zwischenrechnung und 20% nach Messeende fällig.

11. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Auftraggeber nur dann möglich, wenn diese Forderungen unsererseits unbestritten und rechtskräftig anerkannt sind.

12. Kündigung

Kündigt oder storniert unser Auftraggeber den Vertrag, so hat er die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten. Nicht erbrachte Leistungen werden mit der Hälfte der vereinbarten Vergütung berechnet, als Entschädigung für den erbrachten Aufwand. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung kann nur dann erfolgen wenn eine schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des Grundes ergangen ist und dieser Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachgekommen wurde.

13. Erfüllungsort Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand ist Hannover.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.